

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Weigl, Dr. Wittmann (München),  
Frau Griesinger, Frau Geisendörfer, Roser, Schlee,  
Dr. Dollinger und Genossen**

### **betr. Auswirkungen der Pornographiefreigabe**

Die geplante Straffreiheit der Herstellung und des Verkaufs unzüchtiger Schriften, Tonträger, Darstellungen und Abbildungen an Erwachsene z. B. über die Homosexualität, lesbische Liebe und den Gruppensex ist Anlaß folgender Fragen an die Bundesregierung:

1. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Kündigung des Weltpostvertrages von 1964, in dessen Artikel 28 ausdrücklich die Verpflichtung enthalten ist, die Einfuhr und die Verbreitung von unzüchtigen und unsittlichen Gegenständen zu verbieten?
2. Wird die Bundesregierung ihre Unterschrift unter die Resolution der Generalversammlung der Interpol vom 5. bis 10. Oktober 1970 über die Unterbindung des Exports unzüchtiger und unsittlicher Gegenstände in Länder, in denen der Vertrieb solcher Gegenstände untersagt ist, zurückziehen?
3. Trifft es zu, daß z. B. die schweizerische Bundesanwaltschaft nach einer Änderung des geltenden deutschen Rechts prüfen will, ob die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden gegen deutsche Pornographiehersteller Strafverfahren einzuleiten haben, wenn solche Erzeugnisse vorsätzlich in die Schweiz exportiert werden sollten?
4. Ist es richtig, daß die Schweiz die so Beschuldigten im Polizeianzeiger ausschreiben lassen und bei einem Übertritt über die Schweizer Grenze verhaften lassen will?
5. Wird der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen weiterhin dänischen und anderen ausländischen Produzenten von Pornographieerzeugnissen Anleitungen zur Umgehung des geltenden deutschen Rechts wie folgt geben:

„Auf Ihr Schreiben vom 10. April 1970 teile ich mit, daß die Einfuhr unzüchtiger Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen, wenn sie zum Zweck des Verbreitens geschieht, nach § 184 des Strafgesetzbuches strafbar und daher verboten ist. Die Zollbehörden halten derartige Sendungen an und benachrichtigen die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Eine Verbreitungsabsicht wird nicht unterstellt, wenn derartige Waren, die aus den Umständen des Falles erkennbar nur zum persönlichen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers bestimmt sind, in geringer Zahl im Reiseverkehr oder im Postverkehr eingehen. Diese unzüchtigen Schriften usw. werden daher von den Zollbehörden nicht angehalten.“?

6. Unterstützt die Bundesregierung die auf der Weltkultusministerkonferenz der UNESCO in Venedig am 2. September 1970 auf Vorschlag der Sowjetunion gefaßte Resolution, „dafür zu sorgen, daß in den Radio- und Fernsehprogrammen die allgemein anerkannten erzieherischen und moralischen Prinzipien garantiert werden.“?

7. Sind Ermittlungen über ein strafbares Verhalten der Herausgeber der St. Pauli-Nachrichten, ihrer Mitarbeiter sowie der Druckerei aufgrund folgender Feststellungen des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München bei der Überprüfung der Nummer 28 der St. Pauli-Nachrichten durch die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg eingeleitet worden:

„Die vorbezeichnete Ausgabe der ‚St. Pauli-Nachrichten‘ enthält neben zahlreichen anderen Texten und Bildern ausschließlich sexuellen Inhalts Schilderungen über weibliche Selbstbefriedigung (Seite 3) und geschlechtliche Handlungen zwischen einer Mutter und ihrem achtjährigen Sohn (Seite 5), die als unzüchtig im Sinne des § 184 StGB und offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 6 Abs. 1 GJS zu beurteilen sind.

Im Anzeigenteil sind zahlreiche Kontaktanzeigen veröffentlicht, die auf die Herbeiführung sexuellen Verkehrs in allen Spielarten, wie zum Beispiel Gruppensex, gleichgeschlechtliche Betätigung, Sadismus und Perversitäten, abzielen (§ 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB).“?

8. In wievielen Fällen erfolgten Anzeigen gegen Blätter der sog. St. Pauli-Presse nach § 184 StGB bzw. § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, ohne daß Ermittlungen bzw. Strafverfahren eingeleitet wurden?
9. Wird die Bundesregierung Teile oder die gesamte sog. St. Pauli-Presse indizieren lassen, nachdem die Gutachter Dr. Böttcher, Düsseldorf, und Professor Undeutsch, Köln, einen eindeutigen Verstoß gegen geltendes Recht festgestellt haben?

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die beiden Kirchen ihre Mitarbeit in der Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft bei der Freigabe von Filmen für Erwachsene deshalb eingestellt haben, weil der § 184 des Strafgesetzbuches durch die Bundesregierung „sehr weit ausgelegt“ wird?
11. Wie kann ein Ansteigen der Jugendkriminalität bei einer zu erwartenden Verbreitung von pornographischen Texten und Abbildungen in Millionenauflagen wirksam verhindert werden?

Bonn, den 16. Dezember 1971

Weigl  
Dr. Wittmann (München)  
Frau Griesinger  
Frau Geisendörfer  
Roser  
Schlee  
Dr. Dollinger  
Dr. Althammer  
Dr. Becher (Pullach)  
Biehle  
Damm  
Ehnes  
Engelsberger  
Dr. Fuchs  
Geisenhofer  
Gerlach (Ober nau)  
Gierenstein  
Dr. Gleissner  
Dr. Gruhl  
Hösl  
Dr. Jobst  
Kiechle  
Dr. Kley  
Frau Dr. Kuchtn er  
Maucher  
Mommel  
Niegel  
Rainer  
Röhner  
Schedl  
Wagner (Günz burg)  
Ziegler